

STATUTEN

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu | asep) Fachverein des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) im Bereich Umweltfragen

Art.1 Persönlichkeit, Zweck, Sitz

- 1.1** Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu | asep) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des svu | asep (in der Folge auch «Verband» genannt) ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Der svu | asep ist ein Fachverein des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) im Sinne von Art. 2 des Basisreglements über die Fachvereine des SIA. Er koordiniert seine Tätigkeiten mit den SIA-Organen und SIA-Berufsgruppen.

- 1.2** Der svu | asep vereinigt Berufsleute aus dem Bereich Umwelt. Er hat die folgenden Ziele:

- Weiterentwicklung des Berufsverständnisses unter den Umweltfachleuten und Festigung des Berufsbildes in der Gesellschaft.
- Wahrnehmen der fachlichen und beruflichen Interessen der Mitglieder.
- Pflegen der Beziehungen und Fördern des Informationsaustausches unter den Mitgliedern.
- Fördern von Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zur Sicherstellung eines hohen fachlichen Niveaus.
- Aktiver Beitrag zur Umsetzung der Umweltnormen in der Schweiz und innerhalb des SIA.
- Verbreitung der Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Umweltfachleute in Institutionen und in der Öffentlichkeit.
- Aktive Einflussnahme auf die Gestaltung der Umweltpolitik in der Schweiz.
- Pflegen der Kontakte und Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielen in der Schweiz und im Ausland
- Fördern von Ausbildungsgängen im Umweltbereich.

Art. 2 Prinzipien des svu | asep

2.1 Grundsätze für Mitglieder

Natur und Umwelt haben Eigenwert. Sie sind deshalb auch dort zu schützen bzw. zu schonen, wo sie nicht von unmittelbarem Nutzen für den Menschen sind.

Der Mensch ist Teil der Biosphäre. Die svu | asep-Mitglieder arbeiten so, dass eine nachhaltige Entwicklung von Mensch und Natur unterstützt wird. Dem Umstand, dass die Ressourcen begrenzt sind und die Umwelt nur beschränkt belastbar ist, tragen sie in einem besonderen Masse Rechnung.

Die Mitglieder des svu | asep übernehmen durch ihre Tätigkeit Verantwortung für die nachhaltige Nutzung der Umwelt. Sie achten auf die möglichen Folgen ihrer Tätigkeit und ihrer Aufträge. Sie fördern keine Projekte, die nicht den Grundsätzen des svu |

asep entsprechen.

Die Mitglieder des svu | asep sind bestrebt, in ihrer Arbeit die Interessen aller am Projekt Beteiligten und der davon Betroffenen zu berücksichtigen. Sie pflegen einen partizipativen und handlungsorientierten Arbeitsstil.

Die Mitglieder des svu | asep bemühen sich um professionelle Kompetenz und wissenschaftliche Integrität.

Die Mitglieder verpflichten sich zu einer ethisch beispielhaften Berufsausübung und zur Einhaltung der Regeln des fairen Wettbewerbs. Sie haben die Persönlichkeit und die beruflichen Rechte ihrer Kollegen/innen, ihrer Vorgesetzten und Mitarbeiter/innen zu respektieren.

Die Mitglieder des svu | asep sollen im öffentlichen Wirken und im geschäftlichen Verkehr die ideellen Anliegen des svu | asep nach Kräften vertreten.

2.2 Berufsethischer Kodex

Die Grundsätze des svu | asep bilden die Grundlage für den berufsethischen Kodex und für das Standesreglement des Verbandes. Bei der Aufnahme in den svu | asep verpflichten sich die Neumitglieder, die Grundsätze sowie die daraus abgeleiteten Reglemente einzuhalten.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Der svu | asep kennt vier verschiedene Arten der Mitgliedschaft: Einzelmitglied, Kandidat:in, Firmenmitglied und institutionelles Mitglied.

Publikationen, Dienstleistungen oder die Teilnahme an Aktivitäten des Verbandes stehen auch Nichtmitgliedern offen.

3.1.1 Ordentliche Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können Einzelpersonen werden, welche eine Ausbildung und berufliche Erfahrung im Umweltbereich gemäss Aufnahmereglement besitzen und die Grundsätze des Verbandes gemäss Art. 2 anerkennen. Über die Mitgliedschaft beschliesst der Vorstand auf Antrag der Standeskommission. In Ausnahmefällen kann ein alternatives Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.

Die svu | asep-Einzelmitglieder haben die Möglichkeit, an den Aktivitäten der SIA-Kommissionen teilzunehmen.

3.1.2 Kandidaten/innen

Der Vorstand kann angehende Umweltfachleute, die regelmässig an den Aktivitäten des Verbandes teilnehmen möchten, die aber die Bedingungen für eine Mitgliedschaft noch nicht erfüllen, als Kandidaten/innen aufnehmen.

Die Kandidaten/innen anerkennen die Verbandsgrundsätze gemäss Statuten. Sie erhalten die Verbandsinformationen und sind berechtigt, an den Aktivitäten des Verbandes teilzunehmen. Sie haben an der Mitgliederversammlung des svu | asep kein Stimmrecht und dürfen das svu | asep Kürzel nicht benutzen. Sie werden im Dienstleistungsverzeichnis des svu | asep nicht aufgeführt. Der Jahresbeitrag beträgt 50% des Mitgliederbeitrags.

Die Kandidaten/innen-Mitgliedschaft dauert maximal 5 Jahre.

3.1.3 Firmenmitglieder

Der Verband kann Firmen als Firmenmitglieder aufnehmen. Diese Mitgliedschaft dient der Zusammenarbeit, dem fachlichen Austausch sowie der Sichtbarkeit im Umfeld der Umweltfachleute.

Firmenmitglieder haben **kein Stimmrecht** an der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme und Beendigung der Firmenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Firmenmitglieder dürfen das Logo des svu | asep bei ihrem Aussenauftritt (z.B. Webseite) platzieren.

Leistungen und Beiträge werden in einem separaten Reglement geregelt.

3.1.4 Institutionelle Mitglieder

Der Verband kann Behörden und Bildungsorganisationen als institutionelle Mitglieder aufnehmen. Diese Mitgliedschaften dienen der Zusammenarbeit, dem fachlichen Austausch sowie der Sichtbarkeit im Umfeld der Umweltfachleute.

Institutionelle Mitglieder haben **kein Stimmrecht** an der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme und Beendigung der Partnerschaft entscheidet der Vorstand.

Institutionelle Mitglieder dürfen das Logo des svu | asep bei ihrem Aussenauftritt (z.B. Webseite) platzieren.

Leistungen und Beiträge werden in einem separaten Reglement geregelt.

3.2 Sistierung der Einzelmitgliedschaft

Die Einzelmitgliedschaft im svu | asep kann durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand aus zwingenden Gründen für jeweils 1 Jahr, maximal für 3 aufeinanderfolgende Jahre sistiert werden.

3.3 Die Einzelmitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Erklärung des Austrittes an den Vorstand per Ende des laufenden Jahres;
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag der Standeskommission;
- wenn ein Einzelmitglied trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrags bis zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres im Rückstand bleibt;
- durch den Tod des Einzelmitgliedes.

3.4 Kurzbezeichnung der Einzelmitgliedschaft

Die Einzelmitglieder haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verband durch die Ergänzung «svu | asep» zur Berufsbezeichnung kenntlich zu machen. Die Verbandsbezeichnung ist persönlich und kann nicht einer Firmenbezeichnung zugefügt werden.

Art. 4 Organe

4.1 Die Organe des svu | asep sind die Mitgliederversammlung (in der Folge MV genannt), der Vorstand, die Standeskommission und die Revisionsstelle.

4.2 Die Mitgliederversammlung (MV)

4.2.1 Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Jedes Einzelmitglied wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen.

4.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des svu | asep innerhalb eines Monats einberufen werden. Die Einladungen mit der Traktandenliste sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu verschicken.

4.2.3 Der MV obliegen:

- Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Co-Präsident/in, des/der Vizepräsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder. Der/die Präsident/in und der/die Co-Präsidentin muss Mitglied des SIA sein;
- Wahl der Standeskommission;
- Wahl der externen Revisionsstelle;
- Erlass allgemeinverbindlicher reglementarischer Bestimmungen;
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag der Standeskommission;
- Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Standeskommission und des Vorstandes, soweit ein Rekursrecht besteht;

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnungen sowie des Budgets der nächsten Rechnungsperiode;
- Festsetzung des Jahresbeitrags und allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeiträge;
- Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbandes;
- Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes oder einzelner Einzelmitglieder.

4.2.4 Die MV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung gilt Art. 7.

Die MV wird in der Regel von dem/der Präsidenten/in oder der/dem Co-Präsident/in geleitet; diese/r enthält sich der Stimme, ausgenommen bei Stimmengleichheit, in welchem Falle sie/er den Stichentscheid abgibt.

Die Wahlen und die Abstimmungen sind offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Einzelmitgliedern, darunter der/die Präsident/in oder ein Co-Präsidium und mindestens ein(e) Vizepräsidenten/in. Die Sprachregionen sind im Vorstand angemessen vertreten. Die Standeskommission ist mindestens mit einem Einzelmitglied vertreten.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Der/die Präsident/in, der/die Co-Präsident/in sowie der/die Vizepräsident/-in werden von der MV gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die maximale Amtsdauer des/der Präsident/in und des/der Co-Präsident/in ist auf 8 Jahre beschränkt.

4.3.2 Auf Antrag des Vorstandes können von der MV auch Kandidaten/innen als Mitglieder des Vorstandes, nicht aber als Präsident/in, Co-Präsident/in oder Vizepräsident/in gewählt werden. Sie besitzen das Stimmrecht innerhalb des Vorstandes. Kandidaten/innen müssen sobald als möglich die Mitgliedschaft beantragen, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

4.3.3 Der Vorstand vertritt den svu | asep nach aussen und führt die Geschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in, der/die Co-Präsident/in (oder der/die Vizepräsident/in) mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweit.

4.3.5 Dem Vorstand obliegt die Aufnahme von Mitgliedern auf Antrag der Standeskommission.

4.3.6 Der Vorstand kann Expertengruppen, Kommissionen, Arbeitsgruppen oder einzelne Verbandsmitglieder mit der Betreuung eines Sachgebietes im Interessensbereich des Verbandes beauftragen bzw. mandatieren. Der Vorstand bestimmt unter seinen SIA-Mitgliedern Delegierte, die den svu | asep in dem Berufsgruppenrat des SIA vertreten.

4.4 Die Standeskommission

Die MV wählt eine Standeskommission. Zweck, Organisation und Verfahren der Standeskommission sind im Standesreglement festgelegt. Das Letztere bildet einen Bestandteil der Statuten. Daneben prüft die Standeskommission die Aufnahmegesuche gemäss Art. 3.1 der Statuten und stellt ihre Anträge an den Vorstand.

4.5 Die Rechnungsrevision

Der Vorstand legt der von der MV für 2 Jahre gewählten Rechnungsrevisionsstelle jeweils bis spätestens Ende Februar die Rechnung des abgelaufenen Jahres zur Prüfung vor. Die Revisionsstelle erstattet an der nächsten MV Bericht mit Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Rechnung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Finanzielles

- 5.1** Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus den von der MV festgesetzten Jahresbeiträgen, allfälligen ausserordentlichen Beiträgen sowie aus Spenden, allfälligen Überschüssen aus Publikationen, Veranstaltungen und anderen besonderen Verbandsgeschäften, namentlich vom Verband erbrachten Dienstleistungen an Dritte.
- 5.3** Eine persönliche Haftung der Verbandsmitglieder für Verpflichtungen des Verbandes über ihre statutarische Beitragspflicht hinaus besteht nicht.
- 5.4** Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 6 Beziehungen mit dem SIA

- 6.1** Die Mitarbeit des svu | asep bei der Erarbeitung und dem Erlass von Reglementen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen des SIA ist in den SIA-internen Reglementen geregelt. In diesem Rahmen kommt dem svu | asep eine bevorzugte Rolle als Berater in sämtlichen umweltrelevanten Fragen zu.
- 6.2** Der svu | asep beteiligt sich, im Sinne von Art. 6.3 des Basisreglements über die Fachvereine des SIA an den Aktivitäten der Kommissionen des SIA.
- 6.3** Der svu | asep wird im Berufsgruppenrat des SIA durch mindestens eines seiner Einzelmitglieder, die ihrerseits Mitglieder des SIA sein müssen, vertreten. Die Anzahl der Delegierten ist in den Statuten des SIA festgelegt. Die Delegierten werden vom svu | asep bestimmt.
- 6.4** Der Verband wird an der Präsidenten-/innenkonferenz des SIA durch ihre/n Präsident/in und / oder ihre/n Co-Präsident/in vertreten. Im Verhinderungsfalle nimmt ein Mitglied, das SIA-Mitglied sein muss, an der Konferenz teil.

Art. 7 Auflösung

- 7.1** Die Auflösung des svu | asep kann durch die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder in einer schriftlichen Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abstimmenden Einzelmitglieder beschlossen werden.
- 7.2** Ein allfällig vorhandenes Vermögen geht an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Institution oder Organisation, welche die Zielsetzungen des Verbandes teilt.

Art. 8 Schlussbestimmungen

In Fällen, die in den vorliegenden Statuten nicht speziell aufgeführt sind, kommt das vorgenannte Reglement zur Anwendung, das die Beziehungen mit dem SIA festlegt.

Im Zweifelsfall ist der von der MV genehmigte deutsche Originaltext der Statuten massgebend.

Aktueller Stand genehmigt von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. Juli 2025 (online)

Die Präsidentin Nathalie Currat Die Geschäftsführerin, Lea Hasler

Juni 2025

Mitglieder = alle Mitgliederkategorien Einzelmitglied, Kandidat:in, Firmenmitglied und institutionelles Mitglied